



Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

LDL Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Herrn
Klaus Stallmann MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Reichsstraße 43, 40217 Düsseldorf

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Bearbeitung:
Durchwahl: (0211) 38 424 -

Aktenzeichen:
- 72.1.2 -

- Aktenzeichen bitte unbedingt angeben -

10. November 2004



Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) – Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – LT-Drs. 13/5952 – und

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption des Landes Nordrhein-Westfalen (AKG) und zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) – Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU – LT-Drs. 13/4692 –

Sehr geehrter Herr Stallmann,

vielen Dank für die Gelegenheit, mich zu den oben bezeichneten Gesetzentwürfen zu äußern. Meine Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Hinsichtlich des zweiten Gesetzentwurfs möchte ich mich weitgehend auf meine bereits vorliegende Stellungnahme vom 17.09.2003 (Zuschrift 13/3185) zu dem vorangegangenen Entwurf (LT-Drs. 13/3528) beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Sokol
(Bettina Sokol)

Bettina Sokol

Stellungnahme

zum Entwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein- Westfalen (KorruptionsG)

LT-Drs. 13/5952

und

zum Entwurf der Fraktion der CDU für ein Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption des Landes Nordrhein-Westfalen (AKG) und zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG)

LT-Drs. 13/4692

I. Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG)

Der Gesetzentwurf trägt den datenschutzrechtlichen Grundsätzen und Anforderungen, die in meiner Stellungnahme vom 17.09.2003 (Zuschrift 13/3185) dargelegt wurden, weitgehend Rechnung. Abgesehen von zwei Korrekturen redaktioneller Art (unter 7.) sind folgende Punkte noch problematisch:

1. § 5 Verfehlung

Der bei einer Verfehlung im Sinne von § 5 Abs. 1 nach § 5 Abs. 2 vorzunehmende Eintrag ist in den meisten Fällen an Voraussetzungen geknüpft, die keine rechtskräftige Entscheidung verlangen. Dies ist zwar rechtlich nicht zwingend ausgeschlossen, doch gleichwohl sehr bedenklich. Grundsätzlich sollte ein Eintrag erst nach Rechtskraft einer Entscheidung erfolgen. Sollte dennoch an dem derzeit im Entwurf vorgesehenen Konzept festgehalten werden, wäre zumindest mehr Transparenz als Voraussetzung eines sachgerechten Umgangs mit den Informationen geboten. Anregungen dafür werden unter 3. (zu § 7) gegeben.

2. § 6 Datenübermittlung an die Informationsstelle

In § 6 Abs. 3 sollte der Satz 2 wie folgt neu gefasst und um einen neuen Satz 3 ergänzt werden:

„... vorgetragen, hat die Meldung an die Informationsstelle zu unterbleiben. Liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 DSG NRW vor, so ist die Meldung auszusetzen.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 bleiben unverändert und werden Sätze 4 und 5.

Die Äußerungen der Betroffenen im Rahmen des rechtliches Gehörs können im Einzelfall dazu führen, dass eine Meldung nicht nur auszusetzen ist, sondern dauerhaft zu unterbleiben hat. Denkbar ist dies insbesondere in Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 6 oder in Fällen, in denen eine Identitätsverwechslung der natürlichen oder juristischen Person vorliegt.

3. § 7 Datenverarbeitung bei der Informationsstelle

3a) § 7 Abs. 1 Nr. 2 sollte um folgenden Halbsatz ergänzt werden:

„... ; bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum und den Geburtsort.“

Wegen der schwerwiegenden Folgen eines Registereintrags sind Identitätsverwechslungen von vornherein zu vermeiden. Daher ist es erforderlich, bei natürlichen Personen weitere Identitätsmerkmale zu erheben und zu verarbeiten.

3b) § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 sollte wie folgt ergänzt werden:

„ , u. a. durch Benennung der einschlägigen Eintragsvoraussetzungsnummer aus § 5 Abs. 2.“

Um als anfragende Stelle einen Eintrag sachgerecht bewerten zu können, müsste aus dem Eintrag selbst hervorgehen, nach welcher Nummer aus § 5 Abs. 2 er vorgenommen wurde. Ob dies von dem Begriff "Verfahrensstadium" in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 mitumfasst sein soll, ist nicht erkennbar. Insoweit wäre es wünschenswert, dies mit einer klaren Formulierung zum Ausdruck zu bringen.

3c) § 7 Abs. 1 Satz 1 sollte um eine neue Nummer 11. ergänzt werden:

„11. in den Fällen eines Eintrags nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 jeweils die Information, ob bereits Rechtskraft eingetreten ist oder nicht.“

In den Fällen eines Eintrags nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 müsste jeweils zumindest auch die Information darüber vorhanden sein, ob bereits Rechtskraft eingetreten ist oder nicht.

3d) In § 7 Abs. 1 sollte der Satz 3 *gestrichen werden*.

Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 3 Nr. 2, zweiter Spiegelstrich, führen Verfehlungen der Beschäftigten im Rahmen des Dienstverhältnisses - ungeachtet ihrer Stellung im Unternehmen - zu einer Eintragung der juristischen Person oder Personenvereinigung in das Vergaberegister. § 7 Abs. 1 Satz 3 schränkt dies ein. In den dort beschriebenen Fällen sollen

statt der juristischen Person die handelnden natürlichen Personen eingetragen werden. Dies führt dazu, dass Personen in das Register aufgenommen werden, die in der Regel nicht selbst am Vergabeverfahren teilnehmen. Zu diesen Personen werden vermutlich keine Anfragen erfolgen. Daher ist nicht erkennbar, zu welchem Zweck eine Eintragung vorgenommen wird.

Im Übrigen könnte zu befürchten sein, dass der Ausnahmefall des § 7 Abs. 1 Satz 3 zur Regel wird, weil die Verantwortung für eine Verfehlung den Personen aufgebürdet wird, die ohne bestimmenden Einfluss auf das Unternehmen sind. In diesem Zusammenhang dürften den Unternehmen in der Praxis strukturelle oder organisatorische Mängel nur schwer nachzuweisen sein.

4. § 9 Datenübermittlung an die anfragende Stelle

4a) In § 9 Abs. 1 Satz 1 sollte der Relativsatz am Ende durch folgenden Halbsatz ersetzt werden:

.....übermittelt, wenn die von der Anfrage betroffene natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung eindeutig identifizierbar ist.“

Wie oben unter 3a) ausgeführt, sind Identitätsverwechslungen aufgrund ihrer negativen Folgen für die Betroffenen von vornherein auszuschließen. Daher dürfen Daten nur dann übermittelt werden, wenn für die Informationsstelle zweifelsfrei erkennbar ist, zu welcher Person oder Personenvereinigung die anfragende Stelle Daten abfragt. Hierfür sind mindestens die Daten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in seiner neuen Fassung erforderlich.

4b) § 9 Abs. 1 Satz 2 sollte ergänzend neu gefasst werden:

„Jede insoweit erteilte Auskunft ist sowohl von der Informationsstelle als auch von der anfragenden Stelle zu dokumentieren.“

Als für die Datenübermittlung verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 3 DSGVO NRW obliegt der Informationsstelle ebenfalls die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Dazu gehört auch die Pflicht, den betroffenen Personen auf Antrag Auskunft über die Empfänger der Daten zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 DSGVO NRW). Dies ist ohne Dokumentation nicht möglich.

5. § 11 Anwendbarkeit des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesinformationsfreiheitsgesetzes

§ 11 sollte um einen neuen Satz 2 ergänzt werden:

„Eintragungen nach § 5 Abs. 2 und die nach § 7 Abs. 1 erhobenen und verarbeiteten Daten unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes.“

§ 11 möchte den Datenschutz auch für andere als natürliche Personen gewährleisten. Zwar bietet - wie in der Gesetzesbegründung dargestellt - im Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes der § 9 IFG NRW einen ausreichenden Schutz der Daten natürlicher Personen, nicht jedoch der Daten anderer als natürlicher Personen. Um diesen Schutz unmissverständlich zu erreichen, bedarf es der vorgeschlagenen Ergänzung.

6. § 14 Personalakteneinsicht

In § 14 sollte das Wort „uneingeschränkte“ *gestrichen werden*.

Der von § 14 in Bezug genommene, entsprechend anzuwendende § 102 Abs. 3 Satz 3 LBG NRW ist - wie das Personalakteneinsichtsrecht generell (vgl. § 102 Abs. 3 LBG NRW) - vom Erforderlichkeitsgrundsatz geprägt und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Die danach mögliche Auskunft kann bereits heute umfassend sein und bedarf keiner vermeintlichen Verstärkung durch das Adjektiv „uneingeschränkte“. Dieses Adjektiv sollte vielmehr gestrichen werden, um zu vermeiden, dass im Einzelfall für die Prüfung nicht erforderliche Aktenteile generell beigezogen werden. Auch strikte Zweckbindungen, wie beispielsweise für Unterlagen über Beihilfen nach § 102a LBG NRW, dürfen nicht in der Gefahr stehen unterlaufen zu werden.

7. Redaktionelle Anmerkungen:

- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sollte es nach "... der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, *der oder* des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ..." heißen.
- b) In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 muss es statt § 108 StGB § 108e StGB heißen, da dort die Abgeordnetenbestechung geregelt ist.

II. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption des Landes Nordrhein-Westfalen (AKG) und zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG)

Zu dem mit der LT-Drs. 13/3528 übersandten Vorläufer dieses Gesetzentwurfs wurde bereits mit Schreiben vom 17.09.2003 (Zuschrift 13/3185) ausführlich Stellung genommen. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/4692) hat die Stellungnahme leider so gut wie nicht berücksichtigt und Änderungsvorschläge nicht aufgegriffen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die alte Stellungnahme verwiesen.